

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/11/30 G256/91, G257/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1991

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7000 Gastgewerbe, Sperrzeiten

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Vlbg Sperrstundenverordnung 1957 §2 Abs1

GewO 1973 §198 Abs1

## **Leitsatz**

Gleichheitswidrigkeit der Sperrstundenregelung für Barbetriebe in der Vlbg Sperrstundenverordnung 1957; Aufhebung der Einschränkung der notwendigen späteren Sperrstunde auf Barbetriebe mit wenigstens zwei Berufsmusikern

## **Rechtssatz**

Die Wortfolge ", sofern im Betrieb ständig wenigstens zwei Berufsmusiker durch wenigstens drei Stunden beschäftigt sind" in §2 Abs1 der gemäß §375 Abs1 Z70 GewO 1973 als Bundesgesetz geltenden Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über die Sperrzeit in den Gast- und Schankgewerbebetrieben (Sperrstundenverordnung 1957), LGBl. Nr. 23, idF LGBl. Nr. 40/1969, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Zumindest für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart einer Bar ist es von der Sache, nämlich von den im Rahmen eines Barbetriebes zu befriedigenden Bedürfnissen und Erwartungen der Konsumenten, nicht gerechtfertigt, die gleiche Sperrstunde festzulegen wie für sämtliche sonstigen Gastgewerbebetriebe.

Mag auch der notwendig späteren Sperrstunde von Barbetrieben die Regelung des §2 Abs1 der Sperrstundenverordnung insoweit entsprechen, als "im Betrieb ständig wenigstens zwei Berufsmusiker durch wenigstens drei Stunden beschäftigt sind", so wird durch diese Einschränkung gleichwohl gerade verhindert, daß für alle Barbetriebe die von der Sache her gebotene, (im Vergleich zu anderen Gastgewerbebetrieben) spätere Sperrstunde gilt. Die betreffende Wortfolge war sohin wegen Widerspruchs zum Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufzuheben.

(Anlaßfälle: B771/90, B1038/90, beide E v 30.11.91, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

## **Entscheidungstexte**

- G256,257/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.1991 G256,257/91

## **Schlagworte**

Gewerberecht, Gastgewerbe, Sperrstunde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:G256.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088870\_91G00256\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)